

soßen. Es ist das aber um so weniger, als eine Abweichung von dem früheren Deputationsvorschlage anzusehen, als schon damals die Majorität der Deputation sich dahin äußerte, daß sie zwar für die Vettern und Basen einen besonderen Satz mit 5 Procent und für die Schwäger und Schwägerinnen einen besonderen Satz von 6 Procent eingestellt; daß sie aber auch durchaus ihrerseits Nichts dagegen habe, wenn dieselbe nach dem allgemeinen Satze von 8 Procent angesehen würden. Endlich ist noch eine Abweichung insoweit, als die damalige Deputation für Adoptivkinder einen besonderen Satz von 3 Procent, ferner für Schwiegerkinder und Adoptivgroßkinder einen besonderen Satz von 4 Procent vorschlug. Die gegenwärtige Vorlage sieht davon ab, diese besonders zu classificiren; sie fallen daher unter die allgemeine Steuer von 8 Procent. Eine Vergleichung der vorliegenden Novelle mit dem gegenwärtigen Gesetze nach seinen finanziellen Erfolgen ist leider nicht möglich, weil eben in der Novelle eine Anzahl von wichtigen Classen eingefügt und anders besteuert sind, als dort. Es wird daher, wenn man in Bezug auf das finanzielle Ergebniß sich ein Urtheil bilden will, immerhin am zweckmäßigsten sein, nicht das bisherige Gesetz oder die damaligen Vorschläge der Deputation, sondern die Bestimmungen des preußischen Erbschaftssteuergesetzes zur Vergleichung heranzuziehen. Verglichen mit dem preußischen Gesetze stellt sich nun die Sache so, daß die Classe der Neffen und Nichten bei uns um 1 Procent und die der Großneffen und Großnichten und die der Vettern und Basen um 2 Procent höher eingestellt sind, als das nach preußischem Gesetze geschieht. Umgekehrt sind die in Preußen mit 2 Procent besteuerten Adoptivkinder und deren Abkömmlinge in Sachsen ganz frei gelassen und die Stiefkinder und Schwiegerkinder, die in Preußen mit 4 Procent eingestellt sind, bei uns bloß mit 3 Procent angelegt. Eine Minorität der Deputation, bestehend aus dem Herrn Abg. Penzig und dem Referenten, war nun allerdings der Ansicht, daß es sich wohl empfehlen dürfte, in Bezug auf die letztgenannten drei oder vier Classen mit dem preußischen Gesetze conform zu gehen, also den Satz für Stiefkinder und Schwiegerkinder von 3 auf 4 Procent zu erhöhen und für die Adoptivkinder und deren Abkömmlinge wieder, wie in Preußen, 2 Procent einzustellen, zumal da früher diese Kategorie auch nach dem sächsischen Stempelsteuergesetz mit zu den Steuern herangezogen worden war. Außerdem kam von Seiten dieser Minorität noch der Punkt zur Erwägung, daß es nicht zweckmäßig erscheine, eine rein civilrechtliche Kategorie, wie die Pflichttheilberechtigung, zur Grundlage von steuerpolitischen Maßnahmen zu machen. Und zwar erschien das um so bedenklicher, als schon in den nächsten Jahren die Competenz der Gesetzgebung in Be-

zug auf Feststellung der allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze auf das Reich übergehen, wir also mit unseren speciellen landessteuerrechtlichen Bestimmungen zunächst von einer fremden Autorität, von dem Reiche, abhängig sein würden. Indessen vermochte sich die Majorität der Deputation dieser Erwägung nicht anzuschließen; theils war man in der einen oder anderen Beziehung materiell anderer Ansicht, man glaubte, daß bei der einen oder anderen Kategorie es vielmehr zweckmäßiger oder richtiger sei, ein Procent mehr oder ein Procent weniger zu nehmen, und man überzeugte sich bei dieser Gelegenheit, daß man möglicher Weise da in große Verwirrung gerathen und das Ganze gefährden könnte. Andere Mitglieder der Deputation waren zwar mit den Vorschlägen materiell einverstanden und, wie wenigstens der Referent, geneigt, in dieser Beziehung noch wesentlich weiter zu gehen. Sie glaubten aber nach dem allgemeinen Geschäftsstande gegenwärtig nicht mit besonderen Abänderungsvorschlägen hervortreten zu können. Schließlich hat auch die Minorität ihre Sondervorschläge und ihre Bedenken fallen gelassen und es tritt nunmehr also die Gesamtheit der Deputation mit dem einfachen Antrage vor Sie, dem vorgelegten Gesetzentwurf ohne Weiteres Ihre Zustimmung zu geben. Ich bitte Sie, das zu thun, und erhoffe davon auch die weitere wohlthätige Wirkung, daß der noch ausstehende Factor der Gesetzgebung dann jedenfalls denselben Gegenstand in derselben Weise behandeln werde. Um etwas Principielles und Wesentliches kann es sich ja überhaupt bei etwaigen in Aussicht zu nehmenden Abänderungsanträgen nicht handeln. Im großen Ganzen haben wir uns über die gegenwärtig noch einzuhaltende Grenze schlüssig gemacht. Der weitere Ausbau der Erbschaftsteuer, dessen dieselbe allerdings noch in reichem Maße fähig ist, muß einer späteren Zukunft überlassen bleiben.

Präsident Haberkorn: § 1! — Wenn Niemand dazu das Wort begehrt . . . Herr Abg. Liebknecht!

Abg. Liebknecht: Meine Herren! Ich habe mein Votum in Bezug auf das vorliegende Gesetz kurz zu begründen. Das Gesetz selbst billige ich. Die progressive Erbschaftsteuer ist ja die nothwendige Ergänzung einer vernünftigen Vermögens- und Einkommensteuer und ich kann denjenigen meiner Herren Collegen, denen es vor dem Socialismus graut, sogar mittheilen, daß eine Erbschaftsteuer ganz ähnlich, wie diese auf dem einzigen Congreß der internationalen Arbeiterassociation, den ich besucht habe, von französischen und belgischen Delegirten vorgeschlagen worden ist. Ich habe demnach gegen die Steuer an sich absolut nicht das Geringste einzuwenden; wohl aber sehr viel gegen den Zweck, für welchen sie erhoben werden soll. Der